

Keine Verlängerung der Verjährungsfrist bei Fristablauf an Silvester

Der Kläger reichte einen mit dem 28. Dezember datierten Antrag beim Finanzamt ein, der erst im nächsten Jahr, am 2. Januar, beim Finanzamt einging.

Der Antrag wurde vom Finanzamt mit der Begründung abgelehnt, dass mit Ablauf des 31. Dezember - einem Montag - die Verjährung eingetreten sei.

Das Finanzamt argumentierte, dass die Frist am 31. Dezember endete, an einem Tag, der kein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag gewesen sei. Wenn am 31. Dezember (Silvester) in den Finanzämtern oftmals tatsächlich nicht gearbeitet werde, ändere dies nichts daran, dass an diesem Tage Fristen wirksam ablaufen könnten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellte in seinem Beschluss vom 20.3.2018, III B 135/17 zunächst klar, dass das Ende einer Frist sich nur dann auch den Ablauf des nächstfolgenden Werktags verschiebt, wenn das Ende der eigentlichen Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

Da aber Silvester kein gesetzlicher Feiertag sei, und sich Fristabläufe nur bei gesetzliche Feiertage verschieben würden, nicht aber auch kirchliche, konfessionelle oder religiöse Feiertage, die keine gesetzlichen Feiertage sind, und auch nicht Gedenk- und Trauertage, Brauchtumstage oder lokale Festtage, selbst wenn diese dienst- oder arbeitsfrei sind, wurde der Antrag als zu spät (verjährt) angesehen.

(Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20.3.2018, III B 135/17)

- Prof. Bartsch –
Steuerberater